



Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren gemäß § 8 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Die Deutsche Bahn übernimmt Verantwortung für die Achtung und Stärkung international anerkannter Menschenrechte innerhalb ihrer eigenen Geschäftsbereiche und durch ein angemessenes Management ihrer Lieferketten. Die Deutsche Bahn AG und ihre Gesellschaften setzen alle Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) zur Erfüllung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten um und halten die Umsetzung nach. Ein wesentliches Kernelement dieser Sorgfaltspflichten ist die Einrichtung eines wirksamen Beschwerdeverfahrens, über das Hinweise auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen abgegeben werden können.

Diese Verfahrensordnung informiert über die wesentlichen Merkmale des Beschwerdeverfahrens, den Zugang zum Verfahren bzw. dessen Erreichbarkeit sowie die Zuständigkeiten. Des Weiteren informiert sie auch darüber, was mit eingehenden Hinweisen geschieht, d.h. wie das Beschwerdeverfahren durchgeführt wird. Der Deutschen Bahn AG und ihren Gesellschaften ist wichtig, diese Informationen verständlich und nachvollziehbar darzustellen und größtmögliche Transparenz über den Prozess zu schaffen.

Was ist der Zweck des Beschwerdeverfahrens?

Das Beschwerdeverfahren soll jeder Person oder Personengruppe die Möglichkeit bieten, relevante Hinweise gegenüber der Deutschen Bahn AG und ihren Gesellschaften einreichen zu können und somit auf menschenrechtliche Risiken aufmerksam zu machen (**Frühwarnsystem**).

Personen oder Personengruppen erhalten aber auch die Möglichkeit, über den Verdacht einer Rechtsverletzung zu informieren, so dass Schäden unmittelbar abgewendet oder minimiert werden können (**Zugang zu angemessener Abhilfe**).

An wen richtet sich das Beschwerdeverfahren? Wer kann Hinweise abgeben?

Jede Person kann Hinweise abgeben, gleichgültig, ob dies im In- oder Ausland geschieht.

Welche Arten von Hinweisen können abgegeben werden?

Das Beschwerdeverfahren ermöglicht Personen auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln der Deutschen Bahn AG und ihrer Gesellschaften im eigenen Geschäftsbereich oder in der Lieferkette entstanden sind.

Wie kann ich Hinweise abgeben?

Hinweise können jederzeit auf zwei verschiedenen Wegen abgegeben werden. Alle Hinweise, unabhängig davon, auf welchem Weg sie bei der Deutschen Bahn AG und ihren Gesellschaften eingehen, werden unmittelbar und auf die gleiche Weise weiterbearbeitet.

- Die Deutsche Bahn AG stellt ein elektronisches Hinweissystem zur Verfügung, in das Hinweise in ein Web-Formular eingegeben werden können. Die Nutzung ist in 22 Sprachen möglich.
Das Hinweissystem ist unter <https://www.bkms-system.net/deutschebahn> mit Auswahl des Menüpunktes „Verstöße gegen Umwelt- und Menschenrechte sowie Risiken in diesem Zusammenhang“ zu erreichen.
- Per Briefpost erfolgen Hinweise an:

Deutsche Bahn AG
Nachhaltigkeit und Umwelt
LkSG-Beschwerdeverfahren
Potsdamer Platz 2
10785 Berlin

Beide Kanäle stellen den vertraulichen Umgang der Meldungen sicher. Das Hinweissystem ermöglicht die Einrichtung eines Postfaches, durch das die hinweisgebende Person unter Vertraulichkeit ihrer Identität mit der Deutschen Bahn AG und ihren Gesellschaften kommunizieren kann.

Wer bearbeitet die Hinweise?

Hinweise werden durch die Deutsche Bahn AG und/oder die jeweilig betroffenen Gesellschaften von ausgewählten und speziell geschulten Mitarbeitenden bearbeitet.

Alle Mitarbeitenden, die für die Bearbeitung zuständig sind, verfügen über folgende Eigenschaften. Sie sind:

- unparteiisch
- unabhängig
- an fachliche Weisungen nicht gebunden
- zur Verschwiegenheit verpflichtet
- entsprechend geschult
- mit ausreichend zeitlichen Ressourcen ausgestattet

Wie läuft das Beschwerdeverfahren ab?

- Nachdem ein Hinweis eingegangen ist, erhält die hinweisgebende Person eine Bestätigung. Diese Eingangsbestätigung erfolgt innerhalb von einer Woche.
- Während des gesamten Verfahrens steht die Deutsche Bahn AG bzw. die betroffenen Gesellschaften in Kontakt mit der hinweisgebenden Person, sofern dies gewünscht ist und eine Kontaktmöglichkeit besteht.

- Die Hinweise werden zunächst zentral geprüft, um festzustellen, ob der gemeldete Sachverhalt ein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko oder eine Verletzung von menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflichten darstellt. Dabei wird auch geprüft, welche Gesellschaft oder welche:r Lieferant:in von der Meldung betroffen ist. Anschließend wird der Hinweis an die zuständige Stelle, z.B. innerhalb einer Gesellschaft übergeben.
- Die Durchführung dieser Prüfung erfolgt durch die Organisationseinheit „Nachhaltigkeit & Umwelt“ der Deutschen Bahn AG.
- Der nächste Schritt ist die Klärung des Sachverhalts, welche grundsätzlich innerhalb von drei Monaten erfolgt. Mit der Klärung des Sachverhaltes sind jeweils die für das Beschwerdeverfahren zuständigen Personen bei der Deutschen Bahn AG sowie in den Tochtergesellschaften betraut. Wie oben beschrieben, agieren sie unparteilich und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- Wird im Zuge der Sachverhaltsklärung festgestellt, dass eine Verletzung von menschenrechts- und/oder umweltbezogenen Pflichten unmittelbar bevorsteht bzw. bereits stattfindet, werden unverzüglich Abhilfemaßnahmen eingeleitet.
- Im Übrigen wird auf Basis der Erkenntnisse der Sachverhaltsklärung ein Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise erarbeitet.

Wie werden hinweisgebende Personen vor Benachteiligung und Repressalien aufgrund eines Hinweises geschützt?

Der Schutz von hinweisgebenden Personen vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund von abgegebenen Hinweisen ist ein wichtiger Bestandteil unseres Beschwerdeverfahrens.

Folgende Maßnahmen dienen dem Schutz der hinweisgebenden Personen:

- Alle Hinweise werden nur von einem kleinen Kreis von ausgewählten und speziell geschulten Mitarbeitenden bearbeitet.
- Alle Informationen, wie beispielsweise personenbezogene Daten und sonstige Informationen, die Rückschlüsse auf die Identität der hinweisgebenden Person ermöglichen, werden vertraulich behandelt. Dies gilt auch nach Abschluss des Verfahrens.
- Gemäß den gesetzlichen Vorgaben werden die unternehmensinternen Dokumentationen für sieben Jahre aufbewahrt und danach vernichtet.

Die Deutsche Bahn AG und ihre Gesellschaften schützen hinweisgebende Personen vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund eines Hinweises.